



# Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

## zur Umweltrevision einer

Kompostierungsanlage

vom 01.12.2021

Betreiber: Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb Hamm am Standort: Am Lausbach 4 / 59075 Hamm

Der Abfallwirtschafts und Stadtreinigungsbetrieb Hamm betreibt am o. g. Standort eine Kompostierungsanlage (Tätigkeit nach Nr. 8.5.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Datum der Überwachung: 04.10.2021

Vor-Ort-Aufwand: 2,5 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 2,5 Personenstd.

Gesamtaufwand: 5,0 Personenstd.

Art der Revision:  angemeldet /  unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht: Luft (Emissionen), Wasser (Sicker- und Oberflächenwasser), Boden (Abfallablagerung)

Grundlage der Überwachung: 29. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschuß vom 31.07.1981, 25. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschuß vom 09.12.1985, 22. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschuß vom 29.05.1987, vom 06.12.2004, Az.: 52.5.2.1-915.12/79

Ergebnis der Überwachung: Keine Mängel

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein

Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.